



ETHEN ROHRE GmbH

Grüner Weg 5 • D-52070 Aachen

Telefon: +49 241 900716-0 • Telefax: +49 241 900716-29

E-Mail: info@ethen-rohre.de

Internet: www.ethen-rohre.de

RG Aachen HRB 3129 • Geschäftsführer: Elke Ethen, Tobias Kirch
Umsatzsteuer ID-Nr.: DE 121677951

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: März 2018)

- A. Geltung der Geschäftsbedingungen von **ETHEN ROHRE**
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

A. Geltung der Geschäftsbedingungen von ETHEN ROHRE

A.1

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen **ETHEN ROHRE** und ihren Vertragspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf die Geschäftsbedingungen Bezug genommen wird, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Als Vertragspartner werden in diesen Geschäftsbedingungen die Partner bezeichnet, die mit **ETHEN ROHRE** auf Anbieter- und/oder Kundenseite Geschäfte tätigen.

A.2

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als **ETHEN ROHRE** ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von **ETHEN ROHRE** maßgebend.

A.3

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

B.1

Maßgeblich für von **ETHEN ROHRE** erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von **ETHEN ROHRE**.

B.2

Alle von **ETHEN ROHRE** erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln – **ausschließlich** auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.

B.3

ETHEN ROHRE zahlt Rechnungen unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung

- innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto
- oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

B.4

Bei vorfrüht eintreffender Ware wird die Rechnung auf den von **ETHEN ROHRE** vertraglich gewünschten Liefertermin valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.5

Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.6

Der Vertragspartner hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz **ETHEN ROHRE** zu leisten.

Insbesondere haftet der Vertragspartner gegenüber **ETHEN ROHRE** auch verschuldensunabhängig für Aufwendungen, die für Aus- und Einbau- bzw. Anbringung der (mangelhaften) Sache entstehen, nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 439 Abs. 3, 445a BGB).

B.7

Für beide Vertragsparteien ist Erfüllung- und Zahlungsort der Sitz von **ETHEN ROHRE**.

B.8

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und **ETHEN ROHRE** ist Gerichtsstand Aachen.

ETHEN ROHRE ist in vorstehendem Fall berechtigt, den Vertragspartner, auch an dessen jeweiligen Sitz zu verklagen.

Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben hiervon unberührt.

B.9

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

C. Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen

C.1. Vertragsschluss / Vertragsinhalt/ Eigenschaftsangaben/ Toleranzen

C.1.01

Die nachstehenden Regelungen gelten, wenn **ETHEN ROHRE** Lieferungen oder Leistungen erbringt.

C.1.02

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrags ist die schriftliche Auftragsbestätigung von **ETHEN ROHRE** gegebenenfalls in Verbindung mit dem von **ETHEN ROHRE** erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend. Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von **ETHEN ROHRE** getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von **ETHEN ROHRE**.

C.1.03

Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von **ETHEN ROHRE** betreffen, sind **ETHEN ROHRE** nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von **ETHEN ROHRE** stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von **ETHEN ROHRE** gemacht werden oder von **ETHEN ROHRE** ausdrücklich autorisiert sind oder **ETHEN ROHRE** diese Angaben kannte oder kennen musste und sich davon nicht innerhalb einer angemessenen Zeit distanziert hat. Zu Gehilfen von **ETHEN ROHRE** im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen nicht Vertragshändler und Kunden von **ETHEN ROHRE**, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von **ETHEN ROHRE** unter www.ethen-rohre.de erfolgen.

C.1.04

ETHEN ROHRE zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von $\pm 3\%$ zu verstehen.

Eine Überschreitung der Toleranz von $\pm 3\%$ führt nicht automatisch zur Annahme eines Mangels.

C.2. Firmen- und Markenzeichen

ETHEN ROHRE ist zum Anbringen eigener Firmen- und Markenzeichen berechtigt. Dem Kunden ist es untersagt solche von **ETHEN ROHRE** angebrachten Zeichen zu entfernen.

C.3. Versand / Gefahrtragung/ Versicherung

C.3.01

Die Lieferung erfolgt ab Werk bzw. Lager von **ETHEN ROHRE**. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt [**Versendungskauf**]. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist **ETHEN ROHRE** berechtigt, die Versandart (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg und Verpackung) selbst zu bestimmen.

C.3.02

Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist der Betrieb von **ETHEN ROHRE**.

C.3.03

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an den Kunden bzw. beim Versendungskauf mit der Übergabe an den Transporteur oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über.

Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

C.3.04

Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft bzw. mit der Bereitstellung zum vereinbarten Liefertermin auf den Kunden über. Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen **ETHEN ROHRE** die Verzögerung des Versandes nicht zu vertreten hat.

C.3.05

Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten.

C.4. Lieferzeit/ Fixgeschäfte/ Lieferverzug

C.4.01

Liefertermine bezeichnen einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung zu erfolgen hat.

Lieferfristen bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung zu erfolgen hat.

Lieferzeit ist der Oberbegriff für **Liefertermine** und **Lieferfristen**.

C.4.02

Etwa vereinbarte **Lieferfristen** gelten ab Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Solche **Lieferfristen** beginnen mit dem im Auftrag vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

C.4.03

Soweit eine **Lieferfrist** vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist. Das gleiche gilt im Fall, wenn ein **Liefertermin** vereinbart ist.

C.4.04

Eine entsprechende Verschiebung von **Lieferterminen** oder Verlängerung von **Lieferzeiten** findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von **ETHEN ROHRE** zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.05

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch **ETHEN ROHRE**. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

C.4.06

Die Lieferzeit verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **ETHEN ROHRE** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. Naturkatastrophen, Blockaden, Krieg, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo, totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern oder sonstige Umstände für die **ETHEN ROHRE** nicht einzustehen hat, soweit **ETHEN ROHRE** nicht ausnahmsweise das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie ausdrücklich übernommen hat. **ETHEN ROHRE** hat in dem vorgenannten Fall auch das Recht, vom Vertrag zurücktreten, sofern es sich nicht nur um ein vorübergehendes Leistungshindernis handelt.

C.4.07

Fixgeschäfte müssen als solche ausdrücklich in schriftlicher Form vereinbart werden.

C.4.08

Der Eintritt des Lieferverzugs von **ETHEN ROHRE** bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

C.4.09

Liegt Lieferverzug seitens **ETHEN ROHRE** vor, kann der Kunde bei einfacher Fahrlässigkeit von **ETHEN ROHRE** pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. **ETHEN ROHRE** bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

C.4.10

Die Rechte des Kunden gem. Ziffer C.10.02 und die gesetzlichen Rechte von **ETHEN ROHRE**, insbesondere bei einem Ausschluss

der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

C.4.11

Werden von **ETHEN ROHRE** beizubringende Genehmigungen, die Voraussetzung für eine rechtmäßige Lieferung bzw. Leistung sind, aus nicht von **ETHEN ROHRE** zu vertretenden Gründen verzögert oder gar nicht erteilt, haftet **ETHEN ROHRE** dafür nicht.

C.5. Mehr – und Mindermengen/ Teillieferungen

C.5.01

ETHEN ROHRE ist berechtigt, branchenübliche Mehr- oder Mindermengen bis zu 10% zu liefern, ohne dass dies automatisch als Pflichtverletzung bzw. Mangel gilt.

Auch Teillieferungen sind in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zulässig.

C.5.02

Wenn **ETHEN ROHRE** vom Recht der Teillieferung oder der Minderlieferung oder der Mehrlieferung Gebrauch macht, können Zahlungen für bereits gelieferte Waren nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.5.03

Wenn **ETHEN ROHRE** unstreitig teilweise mangelhafte Ware liefert, ist der Kunde zur Zahlung des mangelfreien Anteils verpflichtet, wenn er nicht nachweist, dass die Teillieferung bzw. Teilleistung für ihn unbrauchbar ist.

C.6. Preise

C.6.01

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk bzw. ab Lager, **ausschließlich** Verpackung.

C.6.02

Beim Versandkauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Werk bzw. Lager und die Kosten einer ggfs. gewünschten Transportversicherung.

C.6.03

Soweit Verpackung anfällt, verpackt **ETHEN ROHRE** entsprechend den bestehenden Vorschriften und verfährt nach § 4 VerpackV.

C.6.04

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten und Zinsen, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.6.05

Ändern sich nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe sowie Löhne und Transportkosten, so kann **ETHEN ROHRE** eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen, falls zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt.

C.7. Zahlungsbedingungen/ Aufrechnungsverbot/ Vermögensverschlechterung/

C.7.01

Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

C.7.02

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort und ohne Abzug fällig.

C.7.03

Spätestens fällig sind an **ETHEN ROHRE** zu leistende Zahlungen 10 Tage nach Rechnungserhalt. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Kunde in Zahlungsverzug.

C.7.04

Bei Zahlungsverzug des Kunden gilt der jeweils gültige gesetzliche Verzugszinssatz.

ETHEN ROHRE behält sich die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens vor.

C.7.05

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

C.7.06

Der Kunde hat, außer in Fällen des **C.7.05**, kein Zurückbehaltungsrecht.

Die Rechte des Kunden gemäß § 320 BGB bleiben jedoch bei Mängeln der Lieferung insbesondere gem. Ziffer **C.9.06** Satz 2 unberührt.

C.7.07

Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss - sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von **ETHEN ROHRE** - eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kann **ETHEN ROHRE** für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis (§ 273 BGB) nach Wahl von **ETHEN ROHRE** Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann **ETHEN ROHRE** von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme. Dem Kunden bleibt in diesem Fall der Nachweis gestattet, dass **ETHEN ROHRE** überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

Nur wenn ausnahmsweise ein ungewöhnlich hoher Schaden im Einzelfall vorliegt, kann **ETHEN ROHRE** den Ersatz eines über die Pauschale hinaus gehenden Schadens ersetzt verlangen, wobei die vorstehende Pauschale auf diesen Anspruch anzurechnen ist.

C.8. Untersuchungs- und Rügepflicht

C.8.01

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) sowie den Regelungen in diesem Abschnitt C.8. nachkommt.

C.8.02

Die Lieferungen und Leistungen von **ETHEN ROHRE**, auch Zeichnungen, et cetera, sind vom Kunden bei Übergabe unverzüglich auf ihre Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

C.8.03

Offensichtliche Mängel müssen unverzüglich, spätestens binnen 12 Tagen, nach Eintreffen am Bestimmungsort unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich bei **ETHEN ROHRE** geltend gemacht werden. Der Kunde muss auch versteckte Mängel nach Entdeckung unverzüglich in dieser Form rügen.

C.9. Mängelansprüche des Kunden (Gewährleistung)

Gewährleistung in diesen Geschäftsbedingungen bedeutet: Ansprüche wegen Schlechtleistung aufgrund Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. Herstellung eines mangelhaften Werkes.

C.9.01

Unberührt von der Haftungsbeschränkung in diesem Abschnitt **C.9.** bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Sache an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b BGB), mit Ausnahme von Ziffer C. 9.14.

C.9.02

Kommt der Kunde den unter Abschnitt **C.8.** aufgeführten Kontroll- und Rügeobliegenheiten nicht nach, ist die Haftung von **ETHEN ROHRE** für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

C.9.03

Die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt **12 Monate** ab Ablieferung bzw., soweit eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme.

Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 3, 444, 445b BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, Abs. 3 BGB).

C.9.04

Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche, die auf einem Mangel der Sache beruhen.

Diese Verjährungsverkürzung gilt indes nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **ETHEN ROHRE** oder ihrer Vertreter oder Erfül-

lungshelfen beruht;

- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **ETHEN ROHRE**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.9.05

Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet zunächst **ETHEN ROHRE**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) erfolgt. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

C.9.06

ETHEN ROHRE ist berechtigt, die Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

C.9.07

Arbeiten an von **ETHEN ROHRE** gelieferten Sachen oder sonstigen von **ETHEN ROHRE** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- **soweit** die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **ETHEN ROHRE** anerkannt worden ist
- **oder** **soweit** Mängelrügen nachgewiesen sind

- **und soweit** diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

C.9.08

Auch im Übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **ETHEN ROHRE** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.9.09

Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (§ 439 Abs. 2 BGB), trägt **ETHEN ROHRE**, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann **ETHEN ROHRE** vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

C.9.10

Für die Kosten des Aus- und Einbaus bzw. der Anbringung der mangelhaften Sache richtet sich die Haftung für Aufwendungsersatz von **ETHEN ROHRE** grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen (insbesondere § 439 Abs. 3 BGB).

C.9.11

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer **ETHEN ROHRE** die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei **ETHEN ROHRE** sofort – nach Möglichkeit vorher- zu verständigen ist, oder wenn **ETHEN ROHRE** mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **ETHEN ROHRE** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.9.12

Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen (§ 323 Abs. 1 bzw. § 281 Abs. 1 BGB) oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist (§ 323 Abs. 2 bzw. § 281 Abs. 2 BGB) oder von **ETHEN ROHRE** gem. § 439 Abs. 4 BGB bzw. § 635 Abs. 3 verweigert werden kann oder dem Kunden unzumutbar ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

C.9.13

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **ETHEN ROHRE** dem zustimmt.

C.9.14

Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen sind auch bei Mängeln nach Maßgabe von Ziffer C.10.01 im Übrigen ausgeschlossen und bestehen nur in den Fällen von Ziffer C.10.02.

C.10. Sonstige Haftung

C.10.01

Soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sind vorbehaltlich nachstehender Ziffer C.10.02 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners gleich aus welchem Rechtsgrund gegen ETHEN ROHRE ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Schadenersatzansprüche aus Delikt (z.B. § 823 BGB).

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ETHEN ROHRE.

10.02

Die Haftungsbeschränkung gemäß vorstehender Ziffer 10.01 gilt nicht

- soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von **ETHEN ROHRE** oder ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht;
- bei schuldhaftem Verstoß gegen

wesentliche Vertragsverpflichtungen, wobei in diesem Fall der Schadenersatz auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt ist. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf;

- bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- bei Verzug, soweit ein fixierter Liefertermin vereinbart ist;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie und/oder des Beschaffungs- oder Herstellerrisikos im Sinne von § 276 BGB durch **ETHEN ROHRE**;
- in Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz.

Eine Beweislastumkehr zulasten des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

C.10.03

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn **ETHEN ROHRE** die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

C.11. Abruf – Aufträge

C.11.01

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Abruf – Frist abgerufen, ist **ETHEN ROHRE** berechtigt, Zahlung zu verlangen.

C.11.02

Das gleiche gilt für Abruf – Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruf – Frist, wenn seit Zugang der Mitteilung von **ETHEN ROHRE** über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.12. Lagerung / Abnahmeverzug

C.12.01

Sollte eine befristete Lagerung fertiger Waren bei **ETHEN ROHRE** aufgrund Abnahmeverzug notwendig werden, kommt dadurch kein Lagervertrag zustande.

ETHEN ROHRE ist zur Versicherung lagernder Waren nicht verpflichtet.

C.12.02

Bei Abnahmeverzug ist **ETHEN ROHRE** berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden bei einer gewerblichen Lagerei einzulagern.

C.12.03

Bei Lagerung bei **ETHEN ROHRE** kann **ETHEN ROHRE** pro Monat 0,5% des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch € 30,-- und weitere € 25,-- ab jedem zweiten vollen Kubikmeter Ware monatlich berechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, nachzuweisen, dass der Anspruch nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist.

C.12.04

Die beiden vorstehenden Ziffern gelten auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch des Kunden mehr als zwei Wochen über die angezeigte Versandbereitschaft hinaus verzögert wird.

C.12.05

Nimmt der Kunde trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, so ist **ETHEN ROHRE** unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen

Schadens berechtigt, 25% des vereinbarten Preises als Pauschalabgeltung zu verlangen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass kein oder ein geringerer Schaden vorliegt.

C.13. Eigentumsvorbehalt

C.13.01

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

C.13.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **ETHEN ROHRE** im Interesse des Kunden eingegangen ist und die im Zusammenhang mit der Lieferung stehen.

C.13.03

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig.

C.13.04

ETHEN ROHRE ist berechtigt, ihre Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses heraus zu verlangen. Dieses Herausverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

C.13.05

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von **ETHEN ROHRE** anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

C.13.06

ETHEN ROHRE behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

C.13.07

Die Be- und Verarbeitung der von **ETHEN ROHRE** gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von **ETHEN ROHRE**, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von **ETHEN ROHRE** bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **ETHEN ROHRE** zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von **ETHEN ROHRE** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

C.13.08

Der Kunde tritt im Voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung der Ware an **ETHEN ROHRE** ab. Soweit in den vom Kunden veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Käufers stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräußerungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von **ETHEN ROHRE**, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe.

C.13.09

Die dem Kunden trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.13.10

Übersteigt der Wert der **ETHEN ROHRE** zustehenden Sicherheiten die Forderungen von **ETHEN ROHRE** gegen den Kunden bei Warenlieferungen um mehr als 50%, bei sonstigen Leistungen um mehr als 20%, so ist **ETHEN ROHRE** auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **ETHEN ROHRE** freizugeben.

C.14. Leistungs- bzw. Erfüllungsort

C.14.01

Leistungs- bzw. Erfüllungsort für die von **ETHEN ROHRE** zu erbringenden Leistungen ist immer der Sitz von **ETHEN ROHRE**. Das gilt

auch dann, wenn **ETHEN ROHRE** den Transport selbst übernimmt.

C.14.02

Leistungs- bzw. Erfüllungsort für alle vom Kunden zu erbringenden Leistungen ist der Sitz von **ETHEN ROHRE**.

C.15. Gerichtsstand und materielles Recht

C.15.01

Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand - für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von **ETHEN ROHE** in Aachen.

ETHEN ROHRE ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben hiervon unberührt.

C.15.02

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. **C.13.** unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

C.16. Überschriften/ Definition

C.16.01

Sämtliche Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der einzelnen Regelungen.

C.16.02

SOPHOLOG®

Als schriftliche Willens- und Wissens- erklärungen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden.

C.17. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine später in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in dieser Vereinbarung oder ihren Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. § 306 Abs. 2 und 3 BGB bleiben davon unberührt.